

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Anwendungsbereich2

2 Begriffsdefinitionen2

3 Allgemeines2

4 Gegenseitige Gefährdung3

5 Sicherheitstechnische Hinweise.....4

6 Allgemeine Festlegungen zur Nutzung der elektrischen Anlagen und
Arbeitsmittel auf Baustellen.....7

7 Erste Hilfe, Verhalten in Notfällen.....8

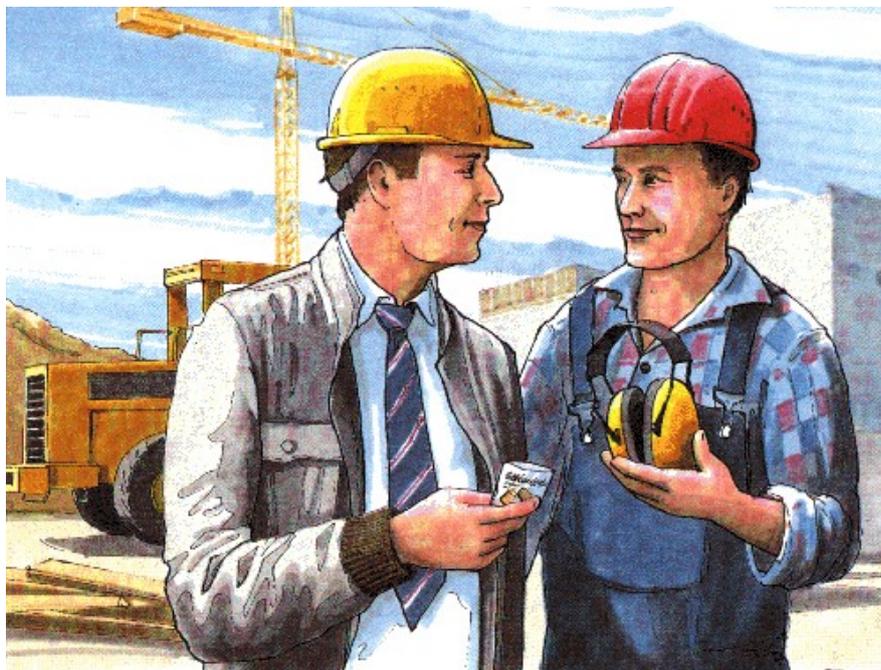
8 Sonstige sicherheitstechnische Hinweise9

9 Kenntnisnahme:9

10 Bezugsquelle9

Anhang A – Bestellung eines Koordinators10

Anhang B – Vertragsergänzung Auftragnehmer.....11



Ersteller: Health & Safety Management Germany- HCC-HS-GER	Freigabe:  Thomas Siekmann, HCC-FM-HS Ltd. Sicherheitsingenieur	Seite 1 von 12
--	--	----------------

1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Betriebsrichtlinie gilt für alle Bereiche der HELLA KGaA, sowie für alle HELLA-Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung in Deutschland. Sie regelt die nach staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen, einschließlich Subunternehmern und gibt sicherheitstechnische Hinweise sowie Hinweise zur Verantwortung, Bestellung von Koordinatoren und zur Ersten Hilfe.

2 Begriffsdefinitionen

Bauarbeiten sind alle Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der vorbereitenden und abschließenden Arbeiten.

Bau- und Montagestellen sind Bereiche, in denen Bauarbeiten durchgeführt werden.

3 Allgemeines

3.1 Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seines Auftrages alle staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Rechtsvorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie das technische Regelwerk zum Stand der Technik zu beachten und diese einzuhalten.

Hinweis: Wird auf dem Gelände der HELLA KGaA gearbeitet, gelten die Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regeln der BGETEM Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse.

3.2 Baustellenordnung

HELLA erlässt auf größeren Baustellen eine Baustellenordnung, die für alle Beschäftigten auf der Baustelle verbindlich ist und durch alle Fremdfirmen, Auftragnehmer und Subunternehmer einzuhalten ist.



3.3 Auftragsannahme vereinbart Betriebsrichtlinie

Mit der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer gelten die durch diese Betriebsrichtlinie vorgegebenen Schutzmaßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz als vereinbart.

Diese HELLA-Betriebsrichtlinie „Fremdfirmen und deren Beschäftigte“ einschließlich der Anhänge ist somit durch alle Auftragnehmer verbindlich einzuhalten.

3.4 Gefährdungsbeurteilungen

Der Auftragnehmer hat für die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten, einschließlich eventuell beschäftigter Leiharbeitnehmer, eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend Arbeitsschutzgesetz sowie mitgeltender Verordnungen zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Durch die Gefährdungsbeurteilung sind alle Gefährdungsfaktoren –vorzugsweise entsprechend der GDA-Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung- zu ermitteln, die Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist zudem stets auf einem aktuellen Stand zu halten und insbesondere nach wesentlichen Veränderungen zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist HELLA vor Auftragsbeginn in Kopie auszuhändigen.

3.5 Betriebsanweisungen

Der Auftragnehmer hat für alle Maschinen und Arbeitsprozesse in seinen Arbeitsbereichen, die Gefahrenpotenziale oder Restrisiken bergen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln entsprechend den durch die Gefährdungsbeurteilung identifizierten Gefährdungsfaktoren in regelkonformen Betriebsanweisungen an seine Beschäftigten schriftlich anzuweisen. Dies gilt insbesondere für Maschinen und Anlagen, aber auch für andere Arbeitsprozesse sowie für

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Die Betriebsanweisungen sind HELLA auf Verlangen in Kopie auszuhändigen.

3.6 Unterweisung der Beschäftigten

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten zur Vermeidung von Unfallverletzungen und Gesundheitsschäden sowie möglicher gegenseitiger Gefährdungen und zur Verhinderung von Bränden und Sachschäden vor deren Arbeitsaufnahme zu den Inhalten der Betriebsanweisungen sowie über die Bestimmungen dieser Betriebsrichtlinie zu unterweisen und die Einhaltung der hierin enthaltenen Festlegungen sicherzustellen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren, die Unterweisungsdokumente sind HELLA auf Verlangen in Kopie auszuhändigen.

3.7 Subunternehmen

Dem Auftragnehmer wird aufgegeben, dass evtl. von ihm eingeschaltete Subunternehmen und deren Beschäftigte die Bestimmungen dieser Betriebsrichtlinie ebenfalls einhalten. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür die Verantwortung. Der Auftragnehmer hat somit sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Subunternehmen jeweils rechtskonform ebenfalls Gefährdungsbeurteilungen durchführen und dokumentieren, Betriebsanweisungen erlassen und deren Inhalte anweisen sowie Unterweisungen der Beschäftigten durchführen. Auch von Subunternehmen sind Gefährdungsbeurteilungen vor Auftragsbeginn in Kopie an HELLA auszuhändigen. Betriebsanweisungen und Unterweisungsdokumente sind HELLA auf Verlangen in Kopie auszuhändigen.

3.8 Eignungsuntersuchungen und Arbeitsmedizinische Vorsorge

Sofern für bestimmte Tätigkeiten wie z.B. das Fahren von Flurförderzeugen oder Hubarbeitsbühnen oder das Benutzen von Kranen Eignungsuntersuchungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer die entsprechende Eignung durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung nachzuweisen. Dies gilt auch für die Durchführung von Angebots- und Pflichtvorsorge entsprechend der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung. Personen, die über keine positiv bescheinigte Eignungsuntersuchung nach G25 verfügen, dürfen auf dem HELLA Betriebsgelände keine Flurförderzeuge oder Hubarbeitsbühnen benutzen oder bewegen.



3.9 Information der HELLA-Bereiche

Vor Auftragsbeginn bzw. Einrichtung einer Baustelle sind die bei HELLA zuständigen Leiter der durch die Baumaßnahme tangierten Organisationseinheiten durch den HELLA-Koordinator zu informieren, damit entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Dies gilt insbesondere in allen Produktionsbereichen, wo vorzugsweise die Fabrikleiter informiert werden sollen, aber auch in Bereichen der Logistik, Verwaltung, Forschung und Entwicklung etc.

3.10 Selbstauskunft

HELLA fordert als Auftraggeber die Bestätigung der Auftragnehmer. Die Selbstauskunft muss vor Auftragsbeginn bei HELLA eingereicht werden.

4 Gegenseitige Gefährdung

4.1 Koordination und Bestellung von Koordinatoren

HELLA bestimmt durch die zuständige Fachabteilung / Bauleitung, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator (Anhang A), der die Arbeiten aufeinander abstimmt.

4.2 Information zum und Abstimmung mit dem Koordinator

Der Koordinator ist allen beteiligten Mitarbeitern des Auftraggebers und Auftragnehmers schriftlich bekannt zu machen.

Vor Arbeitsbeginn und regelmäßig während der Durchführung der Arbeiten muss sich der Auftragnehmer mit unserem Koordinator abstimmen.

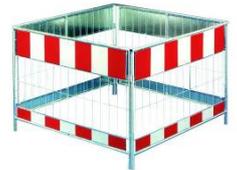
4.3 Weisungsbefugnis der Koordinatoren

Jeder Koordinator ist in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Weisungsbefugnis unseres Koordinators befreit die Vorgesetzten des Auftragnehmers jedoch nicht von deren Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Mitarbeiter. Die zuständige HELLA-Fachabteilung / Bauleitung und der Koordinator sind bei Sicherheitsverstößen berechtigt

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuweisen,
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.
- dem Auftragnehmer den Auftrag bei wiederholten Verstößen zu entziehen.

4.4 Baustellenabsicherung und -kennzeichnung

Jede Baustelle ist vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer abzugrenzen und abzusichern, indem entweder bei größeren Baumaßnahmen ein Bauzaun, oder bei kleineren Baumaßnahmen eine geeignete Baustellensicherung den Bau- oder Montagestellenbereich deutlich sichtbar von den übrigen Arbeitsbereichen abgrenzt.



An der Baustellensicherung ist ein Kennzeichnungsschild anzubringen, auf dem der Firmenname und der Name sowie die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners ausgewiesen sind. Zudem ist der Hinweis „Zutritt für Unbefugte verboten“ anzubringen.



Werden Bau- und Montagestellen in hochgelegenen Bereichen betrieben, so ist der Bereich des sogenannten Trümmerschattens ebenfalls durch Absperrungen zu sichern und zu kennzeichnen.

Innerhalb des abgegrenzten Baustellenbereiches übernimmt der Auftragnehmer alle Aufgaben zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und verantwortet diese vollumfänglich.

5 Sicherheitstechnische Hinweise

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden im Folgenden wichtige Hinweise gegeben, deren Beachtung für die Sicherheit und Gesundheit von besonderer Bedeutung sind:

5.1 Straßenverkehrsordnung

Auf unserem Betriebsgelände einschließlich zugehöriger Baustellen und Parkplätze gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten.



5.2 Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Zufahrtswege für die Treppenhäuser, Notausgänge, Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen, Erste Hilfe Einrichtungen sowie elektrische Verteileinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.



5.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Alle Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweisschilder bei HELLA sind zu beachten und zu befolgen. Diese Schilder dürfen nicht ohne Zustimmung unseres Koordinators entfernt, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.



5.4 Feuergefährliche Arbeiten, Schweißerlaubnischein

Sollen Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und sonstige feuergefährliche Arbeiten durch Mitarbeiter von Fremdfirmen außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten durchgeführt werden, ist vom Koordinator in allen Fällen eine HELLA-



Schweißerlaubnis vorab bei der örtlichen Werk- oder Betriebsfeuerwehr bzw. den Brandschutzbeauftragten, in Standorten ohne Werk- oder Betriebsfeuerwehr, einzuholen. Die Betriebsanweisung für Schweiß- und sonstige Feuerarbeiten sowie die zugehörige Schweißerlaubnis sind zu beachten.

5.5 Zutrittsverbote

Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist grundsätzlich verboten.

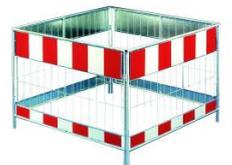


5.6 Überprüfung der Baustelle und der Arbeitsmittel

Die Verantwortlichen des Auftragnehmers und die HELLA-Bauleitung sowie der Koordinator haben sich regelmäßig vom sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand der Baustelle, Räumlichkeiten, Verkehrswege, Betriebs- und Transportmittel, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsmittel, Maschinen und Anlagen, Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstungen sowie deren Benutzung zu überzeugen.

5.7 Gruben, Schächte, Absturzstellen

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und andere Absturzstellen sind so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Das gilt auch und insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte.



5.8 Leitern

Grundsätzlich dürfen nur geprüfte und einwandfreie Leitern verwendet werden. Die Prüfung ist durch eine gültige Prüfplakette an der Leiter oder gleichwertig nachzuweisen. Bei allen Arbeiten auf Leitern sind die auf jeder Leiter sichtbar angebrachten Bedienungsanleitungen zu beachten. Maximale Arbeitshöhe auf der Leiter: 7 Meter. Maximaldauer der Arbeit auf der Leiter: 2 Stunden.



5.9 Gerüste

Kleingerüste und Gerüste sind entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung aufzubauen und zu benutzen. Gerüste müssen nach dem Aufbau entsprechend der vorgesehenen Tätigkeit abgenommen und durch ein am Gerüst anzubringendes Freigabeformular freigegeben werden. Nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck freigegebene Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Kleingerüste dürfen nur benutzt werden, wenn alle vier Rollen gebremst sind.



5.10 Absturzgefahren

Bei Absturzgefahr für die Beschäftigten müssen Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen werden. Vorzugsweise sind technische Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Installation von Schutzgerüsten, Auffangnetzen, mobilen Umwehrungen etc. umzusetzen. Sind keine technischen Schutzmaßnahmen möglich, ist Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu benutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass geeignete Anschlagpunkte genutzt werden. Sind keine geeigneten Anschlagpunkte vorhanden, müssen diese zunächst installiert werden.



Ein Arbeiten ohne Absturzsicherung ist unter keinen Umständen zulässig!

Bei Absturzgefahr für Arbeitsmaterial ist der Gefahrenbereich entsprechend abzusichern.



5.11 Betreten von Dachflächen

Beim Betreten von Dachflächen ist zunächst sicherzustellen, dass die Statik der Dachflächen ein gefahrloses Betreten zulässt. Welleternitdächer und Lichtkuppeln dürfen



unter keinen Umständen ungesichert begangen werden! Auf Welleternitdächern sind ggf. zunächst begehbare Podestgänge mit Geländer zu installieren, jedoch Obacht: Auch zu Installationsarbeiten dürfen diese Dächer nicht begangen werden!

Absturzgefahren an den Dachrändern sind durch Schutzgerüste, mobile Umwehrungen oder PSA gegen Absturz zu sichern.

5.12 Ordnung und Sauberkeit

Baustellen und Montagestellen sind stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen.

5.13 Baustelleneinrichtungen und Baumaterial

Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Baustoffen und Baumaterialien bedarf der Zustimmung unseres Koordinators und ist mit diesem abzusprechen.

5.14 Benutzung Persönlicher Schutzausrüstung

Entsprechend der Gefährdung sind persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, wie z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und PSA gegen Absturz. HELLA stellt grundsätzlich keine Persönliche Schutzausrüstung für Mitarbeiter von Fremdfirmen zur Verfügung. Die Fremdfirmen müssen ihre eigenen Mitarbeiter selbst und auf eigene Kosten mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen ausstatten.

Auf allen HELLA-Baustellen besteht grundsätzliche Tragepflicht für S3-Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Sohle. Schutzhelme sind bei entsprechendem Gefahrenpotenzial ebenfalls verpflichtend zu tragen!



5.15 Alkoholverbot

Auf allen HELLA-Baustellen besteht ein grundsätzliches und striktes Alkoholverbot.

5.16 Rauchverbot

Auf den HELLA-Betriebsgeländen sowie in den HELLA-Gebäuden gilt ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur noch an ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Raucherunterständen und -plätzen im Freien erlaubt.



5.17 Brandmeldeanlagen

Arbeiten in Räumen mit Brandmeldeanlagen muss der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn mit dem Koordinator und der Werk- oder Betriebsfeuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten abstimmen.

5.18 Automatische Löschanlagen

Werden Arbeiten in Räumen mit automatischen Löschanlagen (insbesondere mit sauerstoffverdrängenden Stickstoff- und CO₂-Löschanlagen) ausgeführt, sind die entsprechenden Betriebsanweisungen zu beachten, da diese Anlagen erhebliche, auch tödliche Gefahrenpotenziale bergen!

5.19 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Wird in Räumen gearbeitet, wo Gefährdungen durch Gefahrstoffe entstehen können (z. B. Lackiererei, Galvanik), sind die Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu beachten und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich für alle durch ihn eingesetzten Gefahrstoffe die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen mitzuführen.



5.20 Tätigkeiten mit KMR-Gefahrstoffen

Tätigkeiten mit sogenannten KMR-Gefahrstoffen, also mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffen, dürfen durch den Auftragnehmer zunächst grundsätzlich nicht ausgeführt werden. Sollen solche



Tätigkeiten durchgeführt werden, ist zuvor eine separate schriftliche Freigabe durch die HELLA-Bauleitung oder den Koordinator einzuholen. In diesen Fällen sind alle entsprechenden Schutzmaßnahmen nach Gefahrstoffverordnung einzuhalten.

5.21 Beschädigungen oder Störungen

Beschädigungen oder Störungen an unseren Einrichtungen oder Anlagen sind sofort unserer Bauleitung oder dem Koordinator zu melden.

5.22 Alleinarbeit

Für Alleinarbeit sind die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften sowie darüber hinaus ggf. unsere Betriebsanweisungen zu beachten.

5.23 Personen-Umlaufaufzüge

Die Benutzung sogenannter Personen-Umlaufaufzüge (nur im HELLA-Werk 1) ist nur nach vorheriger Unterweisung durch unseren Koordinator gestattet. Dabei sind die Festlegungen der Betriebsanweisung zu beachten. Jeglicher Materialtransport mittels der Personen-Umlaufaufzüge ist verboten!

6 Allgemeine Festlegungen zur Nutzung der elektrischen Anlagen und Arbeitsmittel auf Baustellen



6.1 Nutzung der HELLA-Stromanschlüsse

Der Auftragnehmer darf Stromanschlüsse nur mit Zustimmung der betreuenden HELLA-Fachabteilung/Bauleitung nutzen. Eigenmächtige Anschlüsse sind nicht gestattet.

Bauseitig vorhandene Steckvorrichtungen in Gebäuden oder ortsfesten Anlagen dürfen vom Auftragnehmer nur als Speisepunkte verwendet werden, wenn abgesicherte und mit Personenschutzeinrichtungen (sogenannten RCD's) versehene **Schutzverteiler für Baustellen oder ortsveränderliche Schutzeinrichtungen** zwischengeschaltet werden.

6.2 Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur solche elektrische Anlagen und Arbeitsmittel auf Baustellen zu betreiben die auf dem europäischen Markt zugelassen sind (CE-Kennzeichnung) sowie dem Stand der Technik entsprechen und deren Prüfung entsprechend Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt und mit einem positiven Prüfergebnis abgeschlossen wurde. Die Prüfungen sind durch eine am Gerät angebrachte gültige Prüfplakette oder gleichwertig nachzuweisen.

6.3 Qualifizierte Elektrofachkräfte

Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel dürfen nur von qualifizierten Elektrofachkräften errichtet, verändert, instandgesetzt, repariert und geprüft werden, die eine entsprechende Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und in der Lage sind, auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können.

6.4 Baustromverteiler

Das Einbringen von Baustromverteilern ist der HELLA-Fachabteilung/Bauleitung gesondert schriftlich anzuzeigen. Es dürfen nur Baustromverteiler nach DIN/VDE 0660-501 eingesetzt werden. Stellt der Auftraggeber einen Baustromverteiler, so ist dieser durch den Auftragnehmer vorschriftsmäßig zu prüfen. Der Anschluss, sowie die Erstinbetriebnahme der Baustromverteiler des Auftragnehmers erfolgt



durch HELLA. Hieraus können jedoch keine Einstandspflichten der HELLA gegenüber Dritten abgeleitet werden.

7 Erste Hilfe, Verhalten in Notfällen

7.1 HELLA-Sanitätsstellen

An einigen Standorten unterhält HELLA Sanitätsstellen, die durch Betriebs sanitärer besetzt sind. Bei Verletzungen oder Unfällen steht diese Erste-Hilfe-Leistung auch den Auftragnehmern zur Verfügung, sofern auf dem Gelände der Baustelle bzw. Montagestelle ein solches Angebot verfügbar ist. Der Bauleiter und / oder Koordinator können dazu Auskunft geben.

7.2 Ersthelfer / Erste-Hilfe Material

Jede Fremdfirma hat sicherzustellen, dass sich unter seinen Beschäftigten eine den Vorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern sowie eine ausreichende Menge von Erste-Hilfe-Material befindet.

7.3 Verhalten in Notfällen

Wenn Mitarbeiter von Fremdfirmen in Notfälle verwickelt werden, ist entsprechend unseren Betriebsanweisungen für das Verhalten in Notfällen zu verfahren:



Der interne **HELLA-Notruf ☎ 12**, der auch über das **Mobilnetz +49-2941-38-12** erreicht werden kann, bietet Hilfestellung und ist rund um die Uhr an allen Tagen besetzt.

Außerhalb Lippstadts empfiehlt sich oftmals eher der **öffentliche Notruf ☎ 112**.

7.4 Umweltunfälle

Bei Umweltunfällen kann über den HELLA-Notruf die Hilfe des Umweltmanagements und der Werk- oder Betriebsfeuerwehr in Anspruch genommen werden.

7.5 Meldung von Arbeitsunfällen

Anhang A – Bestellung eines Koordinators

Bestellung eines Koordinators nach

- **DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention***
 - **Baustellenverordnung***
- *) nicht Zutreffendes streichen

zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für das Vorhaben

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag unter Einhaltung aller staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Rechtsvorschriften und Regeln zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auszuführen sowie die Betriebsanweisungen, Freigabeverfahren und Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers einzuhalten, um so ein dem Stand der Technik entsprechendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen wird für die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten von HELLA als Koordinator bestellt:

Herr/Frau _____ Abteilung: _____

Verantwortliche Person des Auftragnehmers ist

Herr/Frau _____

Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den bei HELLA tätig werdenden Beschäftigten des Auftragnehmers, soweit dies für den sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators beschränkt sich auf die Koordinierung der vorgesehenen Arbeiten. Die Vorgesetzten der Auftragnehmer bleiben weiter für die ihnen unterstellten Beschäftigten verantwortlich.

Vor Beginn der Arbeiten haben sich der Koordinator und der vom Auftragnehmer benannte Verantwortliche zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes abzustimmen.

Sie haben auch während der Auftragsdurchführung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Arbeiten vom Verantwortlichen des Auftragnehmers dementsprechend zu unterweisen. Der Koordinator überwacht den Ablauf der Arbeiten. Er ist auch Ansprechpartner für die Beschäftigten des Auftragnehmers in Sicherheitsfragen.

Ort, Datum

Ort, Datum

HELLA - Auftraggeber

Fremdfirma - Auftragnehmer

Anhang B – Vertragsergänzung Auftragnehmer

Standardtext zur Ergänzung von Verträgen Abschnitt: Sonstige Vereinbarungen

1. Der Auftragnehmer wird die Arbeiten unter Einhaltung aller staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Rechtsvorschriften und Regeln zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz durchführen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf besondere Gefahrenquellen aufmerksam gemacht.

Sollten dem Auftragnehmer oder seinen Beschäftigten bei der Durchführung der Arbeiten weitere Gefahrenquellen im Betrieb des Auftraggebers auffallen, wird er diese unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen und gemeinsam mit dem Auftraggeber geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat für die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten, einschließlich eventuell beschäftigter Leiharbeitnehmer, eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend Arbeitsschutzgesetz sowie mitgeltender Verordnungen zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Durch die Gefährdungsbeurteilung sind alle Gefährdungsfaktoren zu ermitteln, die Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist zudem stets auf einem aktuellen Stand zu halten und insbesondere nach wesentlichen Veränderungen zu aktualisieren. Die Durchführung der schriftlich dokumentierten Gefährdungsbeurteilung ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer wird seine Beschäftigten, die in dem Betrieb des Auftraggebers zum Einsatz gelangen, zu allen Gefahren und Schutzmaßnahmen zu deren Abwehr unterweisen und die Durchführung der Unterweisung schriftlich dokumentieren. Die Unterweisungsdokumentation ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

Erforderlichenfalls wird durch HELLA zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung ein Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und / oder Baustellenverordnung bestimmt.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Einsatz einzelner Beschäftigter des Auftragnehmers zu widersprechen, wenn diese gegen Sicherheits- oder Gesundheitsschutzvorschriften verstoßen.

Ein Verstoß gegen die geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften oder die unter Abschnitt 1 vereinbarten Pflichten durch den Auftragnehmer stellt eine Verletzung des Vertrages dar und berechtigen den Auftraggeber in groben Fällen oder im Wiederholungsfalle zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Falle verpflichtet, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten.



**HELLA Corporate Center GmbH
Health & Safety Management
Rixbecker Straße 75
59552 Lippstadt**

Dieses Dokument haben wir nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe zusammengestellt, übernehmen dafür jedoch keine Garantie, Haftung oder Verantwortung, denn trotz sorgfältigster Recherche sind Fehler nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, so dass der Anwender die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen und anschließend seine eigenen individuellen Entscheidungen treffen und verantworten muss.

© Copyright: Dieses Dokument stellen wir den Standorten und Gesellschaften im HELLA-Konzern sowie unseren Kunden im Rahmen unserer dienstvertraglichen Leistungen zur Verfügung. Nachdruck oder Weitergabe des Inhalts -auch auszugsweise- ist grundsätzlich nicht und in Ausnahmefällen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

Stand 01. Juli 2016